

Gestattungsvertrag über die Durchführung von organisierten Veranstaltungen im Privatwald von

(nach § 22 Abs. 4, Nr. 7 LWaldG)

Zwischen

Name, Nachname
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort

nachstehend „Gestattungsgeber“ genannt,

und

Zweckverband Feriengebiet Bitburger Land
Römermauer 6
54634 Bitburg

vertreten durch die Vorstandsvorsteherin Frau Janine Fischer
nachstehend „Gestattungsnehmer“ genannt,

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

Gegenstand, Zweck der Gestattung

Der Gestattungsgeber gestattet dem Gestattungsnehmer die Durchführung einer organisierten Veranstaltung in den Bereichen, in denen durch die Veranstaltung „Volksfreund-Wandertag“ Wald im Eigentum des Gestattungsgebers betroffen ist oder durch den Streckenverlauf berührt ist.

1. Zweck der Gestattung: Volksfreund-Wandertag
2. Ort der Veranstaltung: Durch die Ordnungsämter der Stadt Bitburg und der VG Bitburger Land genehmigte Streckenverläufe sowie alle im Rahmen der Veranstaltung von den Besucherinnen und Besuchern genutzten und beanspruchten Waldbereiche im Wald und entlang des Streckenverlaufes (siehe Lageplan)

Der Lageplan ist Bestandteil des Vertrages.

3. Die Gestattung bezieht sich nur auf diejenigen Vertragsobjekte, die sich in Ihrem Privateigentum befinden. Das Einholen der Zustimmung zur Nutzung weiterer Vertragsobjekte im Eigentum Dritter gemäß § 22 Abs. 4 Nr. 7 LWaldG ist Sache des Gestattungsnehmers.

4. Zeitraum der Veranstaltung: 20.09.2026, 10:00 – 18:00 Uhr

Änderungen von Ort, Datum und Zeitraum sind dem Gestattungsgeber unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen vor der geplanten Durchführung, schriftlich mitzuteilen.

§ 2

Umfang, Einschränkung der Gestattung

1. An der Veranstaltung Teilnehmende genießen kein Vorrecht vor anderen Waldnutzenden (z.B. Waldbesucher, Forst- und Jagdbetrieb oder andere rechtmäßige Nutzer von Wegen und Straßen).
2. Die Gestattung umfasst nicht das Besteigen von gelagertem Holz, das Betreten von Naturverjüngungen bzw. Forstkulturen oder das Zelten im Wald. Das Anzünden und Unterhalten von Feuer und das Rauchen im Wald sind nicht gestattet.
3. Der Gestattungsnehmer hat sicherzustellen, dass erforderliche Sicherheitsmaßnahmen zur Verhütung von Waldbränden von den Teilnehmern eingehalten werden.
4. Der Gestattungsnehmer hat sicherzustellen, dass keine Abfälle zurückbleiben. Liegegebliebene Abfälle sind aufzusammeln und zu entfernen.
5. Bei Großveranstaltungen sind geeignete Behälter in ausreichender Anzahl zur Aufnahme von Abfall aufzustellen. Die Behälter sind spätestens am Tag nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen. Kosten, die dem Waldbesitzenden mit der Beseitigung von Abfällen und Schäden entstehen, sind zu ersetzen.
6. Teilnehmende, die durch ihr Verhalten erkennbar gegen die zum Schutz des Waldes erlassenen Vorschriften verstoßen, beispielsweise im Wald rauchen, offenes Feuer außerhalb genehmigter Feuerstätten anlegen sind durch den Gestattungsnehmer von der Veranstaltung auszuschließen.

7. Evtl. notwendige Markierungen dürfen auf dem Boden oder an Pfählen angebracht oder an Bäumen mit Draht befestigt, jedoch nicht an Bäume genagelt werden. Sie sind spätestens am Tag nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.
8. Evtl. benötigte Geräte oder andere Einrichtungen sowie das Anbringen von Werbeeinrichtungen dürfen in vorheriger Abstimmung mit dem Gestattungsgeber aufgestellt bzw. angebracht werden. Sie sind spätestens am Tag nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.
9. Der Gestattungsgeber erteilt dem Gestattungsnehmer die im erforderlichen Umfang notwendige Erlaubnis nicht-öffentliche Wege mit dem Kraftfahrzeug zu befahren.

§ 3

Gewährleistung, Haftung, Schadensersatz

1. Der Gestattungsgeber leistet keine Gewähr für die Eignung der für die Veranstaltung ausgewählten Vertragsobjekte und deren Eignung für den vertraglichen Zweck, für die Verkehrssicherheit, insbesondere im Hinblick auf Störungen durch Naturereignisse oder Schäden. Dies gilt auch für die Wege und die Wegstrecke.
2. Die Haftung des Gestattungsgebers ist ausgeschlossen für alle Sach- und Vermögensschäden, die infolge der Gestattung aus diesem Vertrag eintreten, es sei denn, die Schäden sind durch Bedienstete oder Beauftragte des Gestattungsgebers vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.
3. Der Gestattungsgeber haftet dem Gestattungsnehmer nicht für Sach- und Vermögensschäden, die durch den Forstbetrieb, durch vom Land beauftragte Dritte oder durch Naturereignisse entstehen; es sei denn, die Schäden sind vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.
4. Der Gestattungsnehmer haftet für alle vorsätzlich und fahrlässig herbeigeführten Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausübung der in diesem Vertrag enthaltenen Rechte dem Gestattungsgeber entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Gestattungsnehmer stellt den Gestattungsgeber von Haftungsansprüchen Dritter frei und übernimmt deren Regulierung in eigener Vertretung.

5. Der Gestattungsnehmer hat für den Zeitraum der Veranstaltung für die übernommenen bzw. vom Land ausgeschlossenen Haftungen eine Haftpflichtversicherung in Höhe von mind. 3 Mio. € für Personen- und Sachschäden und 100.000 € für Vermögensschäden abzuschließen und vor Vertragsabschluss nachzuweisen.

§ 4

Verkehrssicherung

1. Der Umfang der Verkehrssicherungspflicht des Gestattungsgebers ergibt sich aus den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Eine mit der Veranstaltung einhergehende evtl. gesteigerte Verkehrssicherungspflicht wird vom Gestattungsnehmer bzw. der Gestattungsnehmerin übernommen. Der Gestattungsnehmer stellt den Gestattungsgeber von Haftungsansprüchen Dritter frei und übernimmt deren Regulierung in eigener Verantwortung.
2. Zur Gewährung der Verkehrssicherheit bestätigt der Gestattungsnehmer vor Beginn der Veranstaltung den Ort der Waldgefahren in geeigneter Weise zu kontrollieren und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestmöglich vor walddatypischen und walddatypischen Gefahren zu schützen. Bei absehbaren Gefahren für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung stimmen sich die Vertragspartner im Vorfeld der Veranstaltung ab, ob und wie diese beseitigt werden können bzw. ob die Veranstaltung hinsichtlich der Örtlichkeit/des Streckenverlaufs entsprechend zu modifizieren ist. Die Kosten einer Beseitigung der Gefahren trägt der Gestattungsnehmer.

§ 5

Aufklärungspflichten

1. Die Wälder in Rheinland-Pfalz sind durch den Klimawandel stark betroffen. Die langanhaltende Trockenheit der letzten Jahre hat zu massiven Schäden im Wald durch absterbende Bäume geführt. Bei Betreten des Waldes ist deshalb immer mit herabfallenden Ästen und umfallenden Bäumen zu rechnen.
2. Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich deshalb die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor Beginn der Veranstaltung auf diese Gefahren hinzuweisen und dahingehend aufzuklären, dass auf absterbende oder lose Baumteile insbes. im Kronenbereich zu achten und deren Nähe zu meiden ist.

§ 6

Kündigungsbestimmungen

1. Der Gestattungsgeber behält sich das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde vor und wenn der Gestattungsnehmer gegen die Bestimmungen dieses Vertrages grob verstößt.
2. Der Gestattungsgeber behält sich das Recht der außerordentlichen Kündigung vor, wenn aufgrund typischer oder atypischer Waldgefahren oder extremer Wetterereignisse wie z. B. Starkregen, Stürme oder Eisbruch die Sicherheit der Veranstaltung nicht mehr gewährleistet ist.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

Gestattungsentgelt

1. Die aus der Gestattung entstehenden Nutzungsrechte sind für den Gestattungsnehmer entgeltfrei.

§ 8 Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall eine inhaltlich der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende Regelung zu formulieren. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.
3. Gerichtsstand ist örtlich zuständige Gericht
4. Die zur Abwicklung des bestehenden Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten des Gestattungsnehmers werden bei der Verbandsgemeinde Bitburger Land mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (EDV) im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gespeichert.

§ 10
Wirksamkeit

Der Gestattungsvertrag wird wirksam mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien.

Zur Anerkennung unterzeichnen:

Ort, Datum

Ort, Datum

Gestattungsgeber

Gestattungsnehmer